

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015 **Herausgegeben in Hildesheim am 02. Dezember 2015** **Nr. 49**

Inhalt	Seite
11.11.2015 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015	758
02.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016	761
09.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2016	764
10.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2016	767
10.11.2015 - 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Weenzen, Samtgemeinde Duingen	770
23.11.2015 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Giesen	771
23.11.2015 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Giesen	779
24.11.2015 - 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung des Fleckens Duingen, Samtgemeinde Duingen	785
26.11.2015 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer, Stadt Hildesheim	786
27.11.2015 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	788

Impressum

Herausgeber:

Druck:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

II. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 11.11.2015 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.829.700,00	188.200,00	36.700,00	5.981.200,00
ordentliche Aufwendungen	5.822.100,00	208.100,00	139.000,00	5.891.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.448.200,00	156.300,00	11.400,00	5.593.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.264.800,00	198.300,00	128.000,00	5.335.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	212.800,00	200,00	0,00	213.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.577.000,00	71.200,00	55.000,00	1.593.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.336.300,00	0,00	0,00	1.336.300,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.500,00	0,00	0,00	174.500,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.997.300,00	156.500,00	11.400,00	7.142.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.016.300,00	269.500,00	183.000,00	7.102.800,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Samtgemeinde Sibbesse, den 11.11.2015



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 27.11.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 03.12.2015 bis 11.12.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 01.12.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung der **Gemeinde Sibbesse** für das Haushaltsjahr **2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 02.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.060.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.001.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.896.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.801.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.896.300,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.828.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000,00 € festgesetzt.

§ 5

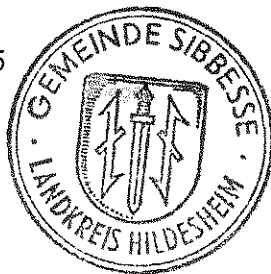
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

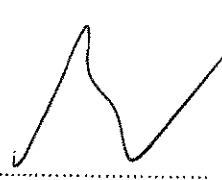
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Sibbesse, den 02.11.2015




(Amft)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **03.12.2015** bis **11.12.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 01.12.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung
der

Gemeinde Adenstedt

für das Haushaltsjahr

2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 09.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	657.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	653.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

615.600,00 €
608.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

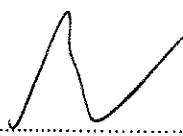
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Adenstedt, den 09.11.2015




.....
(Amft)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **03.12.2015** bis **11.12.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 01.12.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltsatzung
der
Gemeinde Almstedt
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 10.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	605.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	605.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	566.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	555.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Almstedt, den 10.11.2015




.....
(Amft)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **03.12.2015** bis **11.12.12.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 01.12.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor**

1. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Weenzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weenzen in seiner Sitzung am 10. November 2015 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 29. Mai 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für den zweiten Hund	72 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96 Euro
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs.3	360 Euro
e) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3	600 Euro

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Weenzen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung außer Kraft.

Duingen, den 10. November 2015

Frank Buxmann

Bürgermeister



[Signature]
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23.11.2015 nachfolgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

STEUERGEGENSTAND

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Giesen. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

STEUERPFLICHT, HAFTUNG

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

STEUERMAßSTAB UND STEUERSÄTZE

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 72,00 €,
 - b. für den zweiten Hund 84,00 €,
 - c. für jeden weiteren Hund 102,00 €,
 - d. für einen gefährlichen Hund (lt. § 4) 300,00 €.

- (2) Hunde, für die
- a. Steuerfreiheit (§ 5) oder
 - b. Steuerbefreiung (§6) gewährt wird,
 - c. sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 8) gehören,
- werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 7) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde gemäß § 4 mitgerechnet.

§ 4

GEFÄHRLICHE HUNDE

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen
- a. American Staffordshire-Terrier,
 - b. Bullterrier,
 - c. Pitbull-Terrier,
 - d. Staffordshire-Bullterrier
 - e. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben d sind
- a. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden
 - b. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil der Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - c. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.
- (4) Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Fachbehörde nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem 01. des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 5

STEUERFREIHEIT

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 6

STEUERBEFREIUNG

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a. Hunde, die in erforderlicher Anzahl gehalten werden von
 1. Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 2. Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.Für Hunde der unter Ziffer 2. genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Steuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter 1. und 2. genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gemeindegebiet liegen.
- b. Blindenführhunde,
- c. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.
- d. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- e. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl; soweit sie ausschließlich zu diesem Zwecke gehalten werden,
- f. Hunden, die von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend aufgenommen und vermittelt werden, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können,
- g. Hunde, die aus dem Tierheim o. ä. Institutionen erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung,
- h. Diensthunde, die vom Zoll, Polizei oder Bundespolizei aus dienstlichen Gründen gehalten werden. Ebenso befreit sind Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde, die von entsprechenden anerkannten Organisationen gehalten werden.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

STEUERERMÄßIGUNG

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von maximal 2 Hunden
- a. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 - b. wenn Hundehalter
 - 1. Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - 2. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
 - 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - 4. Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - 5. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. Bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten oder dem Grunde nach Ansprüche darauf haben würden,
 - c. die für den Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.
 - d. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn diese Gebäude von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen; und die Hunde die nötige Eignung als Wachhunde besitzen.
- (2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde gemäß § 4 nicht gewährt.

§ 8

ZWINGERSTEUER

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde der zweifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 4) nicht gewährt.
- (5) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG FÜR DIE STEUERMÄßIGUNG UND DIE STEUERBEFREIUNG

- (1) Steuermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d. in den Fällen des § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Giesen zu stellen. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach §3 Absatz 1 versteuert.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung, so ist dies binnen 14 Tagen der Gemeinde Giesen anzuzeigen.

§ 10

BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 11

FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf nachträglichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. des Folgejahres erfolgen. Bei Neuanschaffung des Hundes mit gleichzeitiger Mitteilung, die Steuer als Jahressteuer begleichen zu wollen, wird der Betrag in einer Summe zum nächst möglichen Zahltermin fällig, in den Folgejahren sodann zum 01.07. des Jahres.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (6) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12

SICHERUNG UND ÜBERWACHUNG DER STEUER

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Giesen anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 4 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 10 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (3) Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund § 4 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist der Gemeinde Giesen mitzuteilen. Es sind Dokumente (u.a. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung, die Anmeldung im Zentralen Hunderegister Niedersachsens) vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch wenn ein zugewachsener Welpen an eine andere Person weiter gegeben wird.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hundezüchter, die eine Zwingersteuer zahlen, erhalten 3 Hundesteuermarken. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Giesen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundebesitzer auf Antrag eine neue Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird dem Hundebesitzer nach Vorlage der alten Marke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (9) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuer erheblichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundebesitzer verpflichtet.
- (10) Die Gemeinde Giesen kann Hundesteuerbestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Giesen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 13

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1-2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 3 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. die Abgabe eines Hundes gemäß § 12 Absatz 4 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
 - e. als Hundebesitzer entgegen § 12 Absatz 6 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umher laufen lässt,
 - f. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 7 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
 - g. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 9 und 10 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - h. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Absatz 10 die von der Gemeinde Giesen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt,
 - i. als Hundebesitzer entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

IN-KRAFT-TRETEN

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.10.2003 außer Kraft.

Giesen, den 23.11.2015

G e m e i n d e G i e s e n

gez.

(Lücke)
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23.11.2015 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

STEUERERHEBUNG, STEUERGEGENSTAND

- 1) Die Gemeinde Giesen erhebt Vergnügungssteuern. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielapparaten.
- 2) Spielapparate sind nach dieser Satzung alle:
 - a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsapparate,
 - b. einschließlich der Apparate zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO)
 2. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Vereins-, Kantinen- oder ähnliches.
 - c. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
 - d. Ferner zählen zu den Spielapparaten
 1. Punktspielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games),
 2. Bildschirmspielgeräte,
 3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
 4. Flipper,
 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)
 6. und ähnliche Geräte.
 - e. Steuerpflichtig sind auch Geräte, die zur Musikwiedergabe bestimmt sind (Musikautomaten).

§ 2

STEUERFREIHEIT

Von der Steuer befreit ist die Benutzung

- a. von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist.

§ 3

STEUERSCHULDNER

- 1) Steuerschuldner ist die Person, der die Einnahmen aus der Aufstellung der Apparate im Sinne des § 1 zufließen. Als Steuerschuldner gelten auch Inhaber/innen von Räumlichkeiten, in denen die Apparate aufgestellt sind, sofern sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Apparate beteiligt sind.
- 2) Des Weiteren ist Steuerschuldner, wer aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis besitzt.
- 3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- 1) Die Steuer für die Benutzung der Apparate nach § 1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.
- 2) Bei negativem Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 5 erhoben.
- 3) Spielapparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Apparatenummer, Apparatenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- 4) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit werden anhand einer Pauschale nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.
- 5) Hat ein Apparat mehrere Spiel-, Geschicklichkeits-, oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- 6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5

STEUERSATZ

- 1) Die Steuer für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielapparates. Der Steuersatz beträgt 12 % der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens jedoch 50,00 €.
- 2) Bei allen übrigen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat bei:
 - a. Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Apparate zu Absatz 3 50,00 €
 - b. Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 25,00 €
- 3) Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig vom Aufstellort mit 300,00 € je Apparat je Kalendermonat besteuert.

§ 6

BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme des Apparates i. S. des § 1.
- 2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

- 1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 3) Bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Einzelfall im Bescheid bestimmt sein, dass die Besteuerung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 8

STEUERERKLÄRUNG UND STEUERFESTSETZUNG

- 1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenständig berechnete Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Giesen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen (Vergnügungssteuer - Selbsterklärung). Die Steuer setzt die Gemeinde Giesen durch schriftlichen Bescheid fest.
- 2) Bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steuererklärung sind – auf Aufforderung – die Zählwerksausdrucke in Kopie oder im Original sowie -auf Antrag – in anderer Weise für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen sie mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Apparateart/-typ, Apparatenummer, Apparatennamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- 3) In den Fällen der Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuerselbsterklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielapparates zu erfolgen. Die Gemeinde Giesen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- 4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- 5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter schriftlicher Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Tag des Anzeigeeinganges.
- 6) Gibt der Steuerschuldner seine Vergnügungssteuerselbstanmeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Giesen von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

MELDE- UND ANZEIGEPFLICHTEN

- 1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen von Spielapparaten bis zum 10.ten Tag des Folgemonats bei der Gemeinde Giesen anzuzeigen.
- 2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Apparates, den Apparatenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Außerdem ist eine Kopie der Aufstellerlaubnis beizufügen.
- 3) An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- 4) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielapparates und das Austauschen eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit sind unverzüglich zu melden. Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist er abzudecken, vom Strom zu trennen und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- 5) Bei verspäteter Anzeige von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit gilt der Tag des Anzeigeneinganges als Tag der Außerbetriebnahme.
- 6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Gemeinde Giesen vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 10

STEUERAUFSICHT UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Die Gemeinde Giesen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuerselbsterklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- 2) Die Gemeinde Giesen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Giesen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

DATENVERARBEITUNG

- 1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Giesen gemäß § 9 Absatz 1

Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Giesen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- 2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 ND SG getroffen worden.

§ 12

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a. entgegen § 8 die Vergnügungssteuerselbsterklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b. entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 die Inbetriebnahme oder die Veränderung von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10.ten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c. entgegen § 4 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - d. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

IN-KRAFT-TRETEN

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1986 in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Giesen, den 23.11.2015

Gemeinde Giesen

gez.

(Lücke)
Bürgermeister

2. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung des Fleckens Duingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Duingen in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 15. Mai 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für den zweiten Hund	72 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96 Euro
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs.3	360 Euro
e) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3	600 Euro

Artikel II

Der 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung des Fleckens Duingen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 3 Absatz 1 des 1. Nachtrages der Hundesteuersatzung außer Kraft.

Duingen, den 24. November 2015


Bürgermeister




Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 4 werden die Buchstaben d) und e) zu folgendem neuen Buchstaben d) zusammengefasst, und der bisherige Buchstabe e) wird gestrichen:

d) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Hildesheim innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner/innen außerhalb der Stadt Hildesheim befindet.

Artikel 2

(1) In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 sowie § 8 Abs. 4 Buchstabe b) werden die Worte „Nieders. Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(2) In § 7

a) Abs. 1 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen“.

b) Abs. 2 werden die Worte „hat dies Stadt Hildesheim innerhalb einer Woche anzuzeigen“ ersetzt durch die Worte „hat dies der Stadt Hildesheim innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen“.

c) Abs. 3 werden die Worte „Nieders. Meldegesetz“ ersetzt durch das Wort „Bundesmeldegesetz“.

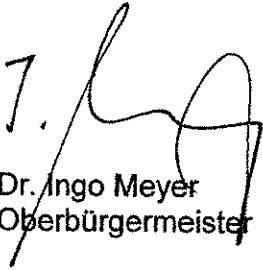
d) Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „folgenden 01. Januar“ ersetzt durch die Worte „01. des folgenden Monats“.

(3) In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Abs. 6 des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG)“ ersetzt durch die Worte „§ 37 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2015 die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 3 Abs. 1 BMG)“.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.11. 2015


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Sitzung des Kreistages am 09.12.2015

Am Mittwoch, dem 09.12.2015 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 08.10.2015 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Christian Peper
- Vorlage 1013/XVII
5. Verpflichtung einer nachrückenden Ersatzperson gemäß § 60 NKomVG
hier: Christl Dietrich, Harlessemstraße 3, 31134 Hildesheim
- Vorlage 1018/XVII
6. Aktuelle Stunde
7. Umbesetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und des Beirates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region GmbH (HI-REG)
- Vorlage 1021/XVII
8. Haushalt 2016
- 8.1. Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim;
Fortschreibung ab 01.01.2016
- Vorlage 1006/XVII
- 8.2. Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung;
Haushaltssicherungskonzept 2016; Stellenplan 2016 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 1007/XVII
- 8.2.1. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016
- Vorlage 1000/XVII
9. Entwurf der 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Hildesheim
- Vorlage 1020/XVII
10. Erhöhung des Betreuungsentgeltes für Kindertagespflege ab 2016
- Vorlage 980/XVII
11. Antrag auf Zustimmung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2015, hier: Rückstellungsaufhebung 2014 auf 2015
- Vorlage 997/XVII
12. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2015; Umnutzung von Schulgebäuden zur Unterbringung von Asylsuchenden
- Vorlage 1027/XVII
13. Beauftragung Dritter mit Leistungen des Rettungsdienstes
- Vorlage 1025/XVII

14. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für die Leistungen der FTZ
- Vorlage 960/XVII
15. Neuorganisation der Grundlagen für freiwillige Zuweisungen an die Hilfsorganisationen zum Zwecke des Katastrophenschutzes im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 983/XVII
16. Anfrage zum "Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum"
- Antrag des KTA Stuke vom 02.10.2015
17. Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Messeberg“ HI 20 im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Feldbergen, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 1002/XVII
18. Einteilung der Wahlbereiche für die Kreistagswahl 2016
- Vorlage 938/XVII
19. Interkommunale Zusammenarbeit:
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim
- Vorlage 998/XVII-1 und 998/XVII
20. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen
- Vorlage 1014/XVII
21. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2014,
Berichterstatter: Fa. WIBERA
- Vorlage 1008/XVII
22. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Neufassung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim inkl. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2016
- Vorlage 1009/XVII
23. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2016
- Vorlage 1010/XVII
24. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Entgeltregelung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab dem 01.01.2016
- Vorlage 1011/XVII
25. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim
- Vorlage 1012/XVII
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Hildesheim, 27.11.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat